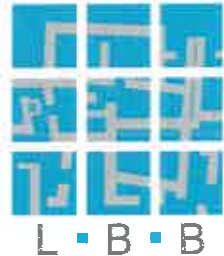


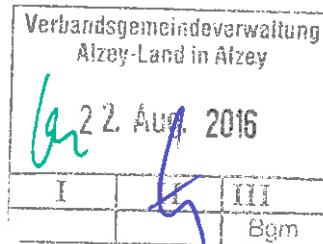
TOC B 10

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung  
Niederlassung Landau



LBB-Niederlassung Landau Postfach 13 40 76803 Landau

Verbandsgemeindeverwaltung  
Alzey-Land  
Postfach 1449  
55222 Alzey



nachrichtlich:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH  
Betriebsservice Idar-Oberstein  
Hohlstraße 12  
55743 Idar-Oberstein

Aktenzeichen: **(Bitte immer angeben)**  
500 16 4011-08.07-YB/KIMI

Bearbeiter/in:  
Michael Kirsch  
[KirschMichael.Landau@LBBnet.de](mailto:KirschMichael.Landau@LBBnet.de)

Durchwahl:  
-263

Datum:  
18.08.2016

**NATO-Pipeline Fürfeld-Bellheim 10", LGKNR.: 437 815 550 9;  
Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land,  
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“,  
Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und  
benachbarten Gemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden  
nach §2 Abs. 2 BauGB; →Stellungnahme der LBB NL Landau  
→ Vorh. Kraftstofffernleitung (Produktenleitung) in den Konzentrationszonen K5 und K 6**

Ihr Schreiben vom 15.07.2016, Ihr Zeichen: 610-12-2030/00 Wind-Br

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windenergie“, hinsichtlich neuer Konzentrationsflächen Windenergie in der VG Alzey-Land, haben wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme, zu unseren spezifischen Aufgabengebiet Planung und Ausführung von **-Kraftstoffversorgungsanlagen des Bundes-**, dankend erhalten.

P:\0Projekte\_ab\_2007\_04\_11\500 16 4011 1POL Träger öffentl. Belange 2016\08 Schriftverkehr, Protokolle\08.07 Behörden\2016\_08\_18\_164011\_LBB LD\_VG Alzey-Land\_Stellungn. FNP\_Windenergie\_PL Fürfeld-Bellheim.doc, Seite 1/3

Untertorplatz 1  
76829 Landau  
Postfach 13 40  
76803 Landau

Fon (0 63 41) 9 12-0  
Fax (0 63 41) 9 12-2 90  
postfach.landau@LBBnet.de  
www.LBBnet.de

Bankverbindung LBB  
Rheinland-Pfalz Bank  
IBAN:  
DE67 6005 0101 7401 5048 92  
BIC: SOLAESTXXX

Geschäftsleitung:  
Holger Basten



Rheinland-Pfalz

Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Arzfeld, mit Anlagen und Liegenschaften die in unsere Zuständigkeit fallen, teilen wir Ihnen mit, dass sich eine unterirdische in Betrieb befindliche **Kraftstofffernleitungen** des Bundes, die Pipeline Fürfeld-Bellheim 10" (DN 250), sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Alzey-Land befindet. Diese Pipeline ist weiterhin auch in Ihren Planunterlagen und Unterlagen des Entwurfs zum Flächennutzungsplan als Produktfernleitung auch dargestellt und beschrieben.

Eigentümer und Betreiber dieser Kraftstoffleitungen ist die Bundesrepublik Deutschland, hier endvertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn. Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Betriebsservice Idar-Oberstein, ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben für die Durchführung des Betriebes der Leitung zuständig.

Wie auch in Ihren Plänen eingetragen und ersichtlich durchläuft die bestehende Kraftstoffleitung DN 250 im dinglich geschützten Schutzstreifen die **Konzentrationszone K 5 (Flomborn/Esselborn)** und die **Konzentrationszone K 6 (Mauchendach, Freimersheim, Wahlheim)**, die zur Erweiterung eines bestehenden Vorranggebiets für Windenergieanlagen vorgesehen sind.

Wie jedoch weiter aus Ihren Unterlagen hervorgeht ist diese Kraftstofffernleitung des Bundes in der Begründung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie unter Punkt 10.2.4 -Weiche Tabukriterien- ,2. Stufe, bezüglich der Abstände der Produktfernleitung zu den Windenergieanlagen berücksichtigt. Im Erläuterungsbericht unter dem gleichen Punkt heißt es weiter *„...Es wird ein Abstand von Nabenhöhe (NH) + Rotorradius (RR) + 5 m gefordert. Unter Anwendung der Daten der Referenzanlagen ergibt sich ein Abstand von 170,5 m, hier sind ggf. Sonderregelungen möglich ...“*. Somit wäre nach unserer Sicht ein wichtiges Kriterium zum Schutz der militärischen Kraftstoffversorgungsleitung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie ausreichend eingehalten.

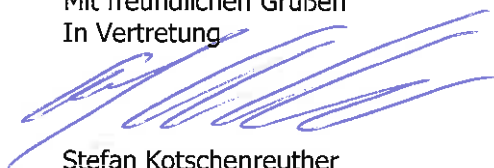
Zur weiteren Vervollständigungen dürfen wir Sie jedoch bitten die unten aufgeführten allgemeinen Hinweise, Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Kraftstoffleitungen, als mögliche weitere Prüf- oder Ausschlusskriterien bei diesem Verfahren zu beachten und zu berücksichtigen:

- In der Kraftstofffernleitung des Bundes werden entzündbare Flüssigkeiten nach den GHS-Gefahrenklassen und -kategorien mit der Kurzbezeichnung, Entz. Fl. 1; H224 bis Entz. Fl. 3; H226, für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Boden- und Grundwasserverunreinigungen) auslösen.
- Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Leitung durch einen 10,0 m breiten Schutzstreifen dinglich gesichert. Der vorhandene 10,0 m breite Schutzstreifen ist in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland auf den einzelnen Grundstücken gesichert.

- Jederzeitiger Zugang zur Rohrleitungstrasse, für eventuelle Reparaturarbeiten, Messungen sowie für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollen ist zu gewährleisten.
- In diesem Bereich dürfen keine Bauwerke (wie z. B. Windenergieanlagen) errichtet und keine Bodenbewegungen ohne besondere Erlaubnis des Betreibers durchgeführt werden.
- Desweiteren sind ausreichende große Mindestabstände zu den planenden Standorten der Windenergieanlagen zur vorh. Pipelinetrasse im Schutzstreifen einzuhalten. Dabei sollte die einzuhaltende Länge des Sicherheitsabstandes, vom Maststandort zur Pipeline, so dimensioniert sein, dass er umgerechnet der Nabenhöhe des Mastes einschl. Radius des Flügels der Windenergieanlage plus 5 m entspricht.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens (Pipelinetrasse) mit schweren Fahrzeugen ist ohne Genehmigung des Betreibers nicht statthaft.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen grundsätzlich keine Bäume und Sträucher bis zu einer Entfernung von 3,0 m beiderseits der Rohrachse eingepflanzt werden. Der Schutzstreifen ist außerdem von Tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Rohrfernleitung beeinträchtigt, freizuhalten.
- Kosten die aufgrund der Planungen und der Errichtung von Windenergieanlagen zum zusätzlichen Schutz bzw. Sicherung der vorh. Pipeline entstehen könnten, sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.
- Eine eventuelle Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Leitung bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) und der Überprüfung bzw. evtl. Änderung der vorh. Gestattungsverträge und Kreuzungsvereinbarungen.
- Generell sind im Schutzstreifen der Pipeline bei Ausführung von Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan die Hinweise für Arbeiten in dem **Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland** zu beachten und einzuhalten. Diese sind bei der FBG, Betriebsservice Idar-Oberstein, anzufordern.

Unter Beachtung der o. a. geführten Ausführungen und Hinweise und vorbehaltlich der Stellungnahmen des Eigentümers und Betreibers der Leitung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), sowie für die Durchführung des Betriebes der Leitung beauftragten Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, in Idar-Oberstein, haben wir aus unserer Sicht jedoch **keine** weiteren Einwände gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Windenergie, der Verbandsgemeinde Alzey-Land vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Kotschenreuther  
Projektmanager/Spartenleiter  
Kraftstoffversorgungsanlagen -POL-

Im Auftrag



Michael Kirsch  
Projektleiter Sparte POL